



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.110/4
vom 17. April 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘über die digitale
Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte
Verarbeitung der Wahldaten im Hinblick auf die Gemeinde-
und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem
deutschen Sprachgebiet’

Am 6. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. April 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die digitale Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 17. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. April 2018 abgegeben.

^(*) Durch E-Mail vom 8. März 2018.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln L4122-6, L4141-1, L4142-18, L4142-24, L4145-2 § 2, L4145-5 § 3, und L4145-16 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, die die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund Artikel 3 des am 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet „gemeinsam“ ausführen müssen.

Artikel L4145-4 dieses Kodex enthält keine Ermächtigung an die Regierung, die im Entwurf durchgeführt worden ist. Dieser Artikel ist also aus Absatz 1 auszulassen.

In Absatz 2 sind die Wörter „Artikel 1 bis 4, 5 § 1, 7 und 31“ durch die Wörter „Artikel 3“ zu ersetzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs paraphrasiert Artikel 1 § 1 Absatz 1 und § 2 des Zusammenarbeitsabkommens. Er ist überflüssig und auszulassen.

Artikel 2 bis 24 und Anhang

1. In den Artikeln 2 bis 24 des Entwurfs und im Anhang werden die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Juli 2006 ‚über die digitale Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten‘, wie er durch den Entwurf eines Erlasses ‚modifiant l’arrêté du Gouvernement wallon du 7 juillet 2006 relatif à l’encodage numérique, la transmission numérique, ainsi qu’au traitement automatisé des données électorales‘ abgeändert wurde, übernommen.

Es wird deshalb auf die im Gutachten Nr. 40.762/4 vom 26. Juni 2006¹ formulierten Bemerkungen und insbesondere auf die im Gutachten Nr. 63.036/4 vom 21. März 2018² formulierte Bemerkung Nr. 2 hingewiesen.

2. In Artikel 2 Nr. 11 wird der Begriff „Vorcodierung“ weiter im Entwurf nicht benutzt und hat er kein Äquivalent in dem Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung, über den das Gutachten Nr. 63.081/4 heute abgegeben wird.

Der Begriff ist also auszulassen.

Artikel 25

Aus Artikel 25 ergibt sich, dass der Erlass unmittelbar, am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten wird.

¹ Gutachten Nr. 40.762/4 vom 26. Juni 2006 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Juli 2006 ‚über die digitale Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten‘ geworden ist, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/40762.pdf>.

² Gutachten Nr. 63.036/4 vom 21. März 2018 über einen Entwurf eines Erlasses ‚modifiant l’arrêté du Gouvernement wallon du 7 juillet 2006 relatif à l’encodage numérique, la transmission numérique, ainsi qu’au traitement automatisé des données électorales‘.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ bestimmten Frist für das Inkrafttreten besteht, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten im Prinzip abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY